

- Psychotherapie: Rückwirkende Änderung im Kapitel 35 EBM
- Abrechnung der psychotherapeutischen Sprechstunde nach probatorischen Sitzungen

Für Rückfragen: Serviceteam der KVSH Tel. 04551 883 883

20.10.2017

Psychotherapie: Rückwirkende Änderung im Kapitel 35 EBM

Rückwirkend zum 1. April 2017 wurden die sitzungsbezogenen Abrechnungsausschlüsse der Gebührenordnungspositionen 35141 EBM (vertiefte Exploration) und 35142 EBM (Zuschlag für die Erhebung ergänzender neurologischer und psychiatrischer Befunde) gegen die genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen des Abschnittes 35.2 aufgehoben. Ab dem 1. Juli 2017 wurden, analog zu dieser Änderung, die sitzungsbezogenen Abrechnungsausschlüsse gegen die genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen der Abschnitte 35.2.1 und 35.2.2 aufgehoben.

Weiterhin wurde rückwirkend zum 1. Juli 2017 die Leistungslegende zur Gebührenordnungsposition 35130 EBM (Bericht an den Gutachter oder Obergutachter) angepasst. Konkret wird in der Legende auch die analytische Psychotherapie aufgeführt und bei Kurzzeittherapie um „1 oder 2“ ergänzt.

Abrechnung der psychotherapeutischen Sprechstunde nach probatorischen Sitzungen

Die Durchführung der psychotherapeutischen Sprechstunde nach der Gebührenordnungsposition 35151 EBM im Anschluss an probatorische Sitzungen ist aus Sicht der Kassenärztlichen Bundesvereinigung grundsätzlich nicht im Sinne der Psychotherapie-Richtlinie, jedoch in begründeten Ausnahmefällen möglich. Diese Begründung ist in der Abrechnung zukünftig im Begründungstext zur GOP 35151 anzugeben.